



23. Februar 2011



Das Straßenstück bei Groschwitz soll in diesem Jahr ausgebaut werden.

Foto: Mooz

Dauerbrenner auch 2011: Unsere Autobahnanbindung

Verkehrskonferenz im IGZ bringt keine neuen Erkenntnisse – Unterschriftenaktion kommt

Saalfeld (AB/mo). Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gehört mit seinen Wirtschaftsunternehmen im Städtedreieck, aber auch in Gemeinden wie Unterwellenborn und Königsee, zu den starken Industrieregionen in Thüringen. Umsatzstarke und exportorientierte Unternehmen brauchen vor allem eine gute Infrastruktur mit guten Autobahnanbindungen. Nicht nur für den Transport, auch für den täglichen Pendlerverkehr und für die Attraktivität der touristischen Reiseziele sind gut ausgebauten Straßen unabdingbar.

In den letzten Jahren wurden durchaus auch Fortschritte gemacht, wie die Ortsumfahrung von Eichfeld oder der im Dezember freigegebene Tunnel von Schaala.

Aber noch immer hat sich am Grundproblem nichts geändert: Egal aus welcher Richtung man vom Städtedreieck zur Autobahn fährt, mit einer Stunde Fahrzeit

sollte man vorsichtshalber rechnen.

Das gilt für alle Himmelsrichtungen: Nach Osten führt der Weg über die B281 zur A9 bei Triptis. Dorthin fehlt noch immer die Ortsumfahrung von Pößenck, während der Weiterbau der Ortsumfahrung Gorndorf Richtung Könitz in der Vorplanung ist. In Richtung Norden führt die B88 über Uhlstädt-Kirchhasel zur Anschlussstelle Jena auf die A4, eine Strecke, die bislang sträflich vernachlässigt wurde und auf der im Moment weder Ortsumfahrungen noch Neutrassierungen geplant sind. In südlicher Richtung erreicht man über Leutenberg die A9 bei Lobenstein oder bei Lichtenfels die A73, ebenfalls Strecken mit vielen Ortsdurchfahrten. Doch die wichtigste Route ist die künftige B90neu zur Anschlussstelle Traßdorf auf die A71 - eine Strecke, die auch für die benachbarten Gemeinden im Ilmkreis wichtig ist.

Keine wesentlichen neuen Erkenntnisse brachte eine Verkehrskonferenz am vergangenen Donnerstag im Rudolstädter IGZ. Thüringens Verkehrsstaatssekretärin Dr. Marion Eich-Born bekräftigte, dass das Land die Strecke bis Nahwinden in den kommenden zwei Jahren realisieren wird.

Doch der Lückenschluss bis Traßdorf lässt weiter auf sich warten. Der Staatssekretär im Bundesverkehrsministerium, Jan Mücke, wollte sich bei der Konferenz auf keinen Termin fest legen, außer dass vor 2013 auf keinen Fall gebaut werde. Einziges Angebot war, im Herbst 2012 eine weitere Verkehrskonferenz abzuhalten. Für Landrätin Marion Philipp ist das als Ergebnis zu wenig, deshalb wird sie gemeinsam mit ihren Mitstreitern die Protestaktionen fortsetzen.

Als nächstes ist deshalb im Frühjahr eine große Unterschriftenaktion geplant.

Wir kämpfen weiter!

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die Erwartungen an die Verkehrskonferenz in der vergangenen Woche waren groß – die Enttäuschung umso größer. Die Kommunalpolitiker im Städtedreieck und die Vertreter der hiesigen Wirtschaftsunternehmen hatten sich intensiv darauf vorbereitet, denn unsere Forderungen sind mehr als notwendig. Eine direkte und schnelle Autobahnanbindung ist der Lebensnerv für eine Industrieregion und für attraktive touristische Ziele.

Industrie Arbeitsplätze zu sichern und auszubauen, ist die vordringlichste Aufgabe von Bundes- und Landespolitik; für unsere Region scheint das nicht zu gelten. Wir können lange über Abwanderung und Überalterung diskutieren - nur mit einem schnellen Autobahnanchluss gelingt uns Zukunftsgestaltung!

Seit elf Jahren kämpfe ich persönlich darum. Alle Versprechen gingen ins Leere, meine Geduld ist am Ende! Nur ein Vergleich: 38 Millionen Euro soll der fehlende Abschnitt zwischen Nahwinden und Traßdorf kosten, ein Castortransport schlägt allein beim Polizeieinsatz mit 50 Millionen Euro beim Steuerzahler zu Buche. Deshalb haben wir am 15. Oktober bei Groschwitz gemeinsam mit dem Ilmkreis demonstriert. Und deshalb starten wir jetzt als nächstes eine umfassende Unterschriftenaktion. Gemeinsam lassen wir uns das nicht mehr bieten – wir kämpfen weiter!

Ihre Landrätin

Aus dem Inhalt:

Gesundheitswoche Seite 3

Haushaltssatzung Seite 4

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0
Tel. Bürgerbüro 03671 823-150

Ämtersprechzeiten im Landratsamt

Di	9 – 12 Uhr
	13 – 16 Uhr
Do	9 – 12 Uhr
	13 – 18 Uhr
Fr	9 – 12 Uhr

Bürgerbüro Saalfeld

Mo – Do	8 – 18 Uhr
Fr	8 – 14 Uhr

Bürgerbüro Rudolstadt

Mo + Mi	8 – 15 Uhr
Di + Do	8 – 18 Uhr
Fr	8 – 13 Uhr



Die heutigen Steigerheimbewohner und Auszubildenden des Bildungszentrums vor ihrer Kreation: zwei Eichenbänke mit den verbindenden Initialen BBZ

Foto:cd

Saalfelder BZ ehrt Thomas Bernhard

Gedenktafel und Sitzbank zum 80. Geburtstag enthüllt

Saalfeld (AB/cd). Anlässlich des 80. Geburtstages des österreichischen Dramatikers Thomas Bernhard (1931-1989) luden die Bildungszentrum Saalfeld GmbH und die Internationale Thomas Bernhard Stiftung am 9. Februar zu einem Festakt ein. Ihm zu ehren wurde eine Gedenktafel sowie eine Bankgruppe enthüllt, die von Auszubildenden des BZ gestaltet wurde. Bernhard hatte als Zehnjähriger einige Monate im damaligen nationalsozialistischen Erziehungsheim „Steiger“ ver-

bracht. Heute befindet sich dort ein Wohnheim, das zum Bildungszentrum gehört. Seine traumatischen Kindheitserlebnisse im Steigerheim thematisierte Thomas Bernhard in zahlreichen Werken, am eindrucksvollsten in seiner Autobiografie. Reinhard Tröstrum, Geschäftsführer des BZ, und Dr. Annelie Mornweg von der Internationalen Thomas Bernhard Stiftung betonten gegenüber den zahlreichen Gäste die prägende Wirkung, die der Aufenthalt auf Bernhard hatte.

Auftakt in der Bergbahnregion

Landrätin beginnt ihre diesjährige Kreisbereisungstour - Zusammenkunft mit Gemeinderäten und Bevölkerung

Saalfeld/Bergbahnregion (AB/mo). Landrätin Marion Philipp beginnt in dieser Woche ihre diesjährige Kreisbereisungstour. Zum Auftakt besucht sie am Freitag die Verwaltungsgemeinschaft Bergbahnregion/Schwarzatal. Zum Abschluss dieser Tour lädt die Landrätin am kommenden Freitag, 25. Februar, alle Stadt- und

Gemeinderäte aus Oberweißbach, Cursdorf, Meuselbach, Deesbach und Katzhütte um 16 Uhr in die Aula der Regelschule Oberweißbach zu einer Zusammenkunft ein. Die Veranstaltung ist öffentlich, die interessierte Bevölkerung ist deshalb gerne willkommen.

19. Thüringer Gesundheitswoche

Umfangreiches Aktionsprogramm im Schloss

Saalfeld (AB/gha). Unter dem Motto „Mit gesunder Seele das Leben ER-Leben“ startet das Landratsamt am 7. März mit vielen Aktionen in die 19. Thüringer Gesundheitswoche. Vom 7. bis 11. März 2011 können interessierte Bürger kostenfrei an Vorträgen und Workshops teilnehmen und sich an einer Ausstellung zu Allergien beraten

lassen. An den zahlreichen Aktionsständen können Sie sich täglich zu verschiedenen Themen rund um die Gesundheit informieren. Die Organisatoren freuen sich auf viele Besucher im Saalfelder Schloss! Das komplette Programm ist auf der nebenstehenden Seite abgedruckt.

Siehe Seite 3

Bürgersprechstunde der Landrätin

Am 17. März im Saalfelder Schloss – jetzt anmelden

Saalfeld (AB/mo). Landrätin Marion Philipp führt am Donnerstag, 17. März, ab 13 Uhr, im Haus I des Landratsamtes, Schloßstraße 24 in Saalfeld, die nächste Bürgersprechstunde durch.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, so bald wie möglich mit dem Büro der Landrätin unter 0 36 71/8 23-2 01 oder 8 23-2 02 einen konkreten Termin zu vereinbaren und den Sachverhalt kurz darzustellen.

Das neue CNC-Zentrum ist in Betrieb

Metallausbildung beim Bildungszentrum Saalfeld am Standort Unterwellenborn auf dem neuesten Stand

Saalfeld (AB/mo). Im Bildungszentrum Saalfeld am Standort Unterwellenborn wurde am 24. Januar das neue CNC-Zentrum eingeweiht. Über eine halbe Million Euro wurden hier investiert, um angesichts neuer Richtlinien und Ausbildungsordnungen im Metallbereich optimale Lernbedingungen zu garantieren und die Metallausbildung in den Metallberufen an einem Standort zu konzentrieren.

Herzstück des Umbaus sind die beiden neuen CNC-Maschinen. So kann man mit der neuen Fräsmas-

chine jetzt fünffachsig arbeiten – mit horizontaler, vertikaler und diagonaler Drehrichtung und außerdem rotierend und räumlich gekippt.

„Die Metallbranche ist eines unserer Zugpferde im Städtedreieck. Entsprechend macht es Sinn, dass das BZ sich in diesem Feld ständig den Rahmenbedingungen und steigenden Anforderungen anpasst und die Metallausbildung wieder auf den neuesten Stand gebracht hat“, so Landrätin Marion Philipp zur Eröffnung.



Die beiden BZ-Ausbilder Peter Ufert (vorne) und Fritz Will kennen sich bereits gut mit der neuen Technik aus.

Foto: pl

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Gaul, Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langwieschen, zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langwieschen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langwieschen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 9. März 2011.



19. Thüringer Gesundheitswoche im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Montag
7. März 2011

Schirmherrin der Aktionswoche - Landrätin
Frau Marion Philipp

Veranstaltungsort

Landratsamt Haus I
Schlossstraße 24, 07318 Saalfeld
Großer Sitzungssaal/Schlosskapelle

9 Uhr **Eröffnung** im großen Sitzungssaal

Vortrag

Zusammenhang zwischen Ernährung und verschiedenen Allergien (mit Verkostung von allergenarmen Knabberalternativen)
Frau Wagner - Diplom-Trophologin, Fachkrankenhaus für Dermatologie, Schloss Friedensburg

16 Uhr

Vortrag

Zivilisationskrankheiten & Ernährung
Herr Dr. med. Bade - Facharzt für Innere Medizin, Capio Klinik an der Weißenburg

9 bis 16 Uhr

Aktionsstände - AOK Plus, DAK, DRK Kreisverband Rudolstadt, Selbsthilfegruppen: Diabetiker/Allergie & Asthma, Koordinierungsgruppe gesunde Ernährung, Gesundheitsamt



Donnerstag
10. März 2011



9 Uhr

Workshop

Taiji-Qi-Gong
Herr Fischer - Qi-Gong Lehrer im internationalen Lao Shan Zentrum

14 Uhr

Vortrag

Gibt es Hauterkrankungen ohne Stress? (mit einer Einführung in das Autogene Training)
Frau Andres - Diplom-Psychologin, Fachkrankenhaus für Dermatologie Schloss Friedensburg

16 Uhr

Workshop

Entspannung durch Progressive Muskelrelaxation nach Jakobson
Frau Mademann - Ergotherapeutin, AWO Saalfeld Dienstleistungs- und Service GmbH Ergotherapie

9 bis 16 Uhr

Aktionsstände - AOK Plus, Capio Klinik, DRK Kreisverband Rudolstadt, Gesundheitsamt

Dienstag
8. März 2011



9 Uhr
und
11 Uhr

Workshop

Mach Dir ein Bild von der Sucht

Workshop für Schüler (geladene Klassen)
Frau Hübler - Präventionsfachkraft, DRK Kreisverband Rudolstadt e.V.



Frau Neumann

- Diplom-Sozialpädagogin, Diakoniestiftung Weimar/Bad Lobenstein

14 Uhr

Vortrag

Depressionen erkennen

Frau Dr. med. Görzel - Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie, Klinik Bergfried Saalfeld, Fachklinik für Psychosomatik & Psychotherapie

16 Uhr

Vortrag

Sucht und Depression

Frau Limmer - Diplom-Sozialarbeiterin & Suchttherapeutin, DRK Kreisverband Rudolstadt e.V.

9 bis 16 Uhr

Aktionsstände

- DRK Kreisverband Rudolstadt, Selbsthilfegruppen: Alkoholabhängige/Depressionen, Capio-Klinik, Schuldnerberatung des ASB Ortsverbandes Saalfeld, Gesundheitsamt, Pilzberatung

Mittwoch
9. März 2011

9 Uhr

Workshop

Warum braucht der Rücken Bewegung?

Frau Franz - Diplom-Sportlehrerin Prävention/ Rehabilitation, Landessportbund Thüringen, Sportakademie GmbH

14 Uhr

Vortrag

Warum braucht der Rücken Bewegung?

Frau Franz - Diplom-Sportlehrerin Prävention/ Rehabilitation, Landessportbund Thüringen, Sportakademie GmbH

9 bis 16 Uhr

Aktionsstände - AOK Plus, Capio Klinik, DRK Kreisverband Rudolstadt, Gesundheitsamt

Ausstellung zum Thema Allergien:

Besser schützen – wirksam vorbeugen
Beratungsangebot der Verbraucherzentrale Thüringen e.V.

Montag bis Donnerstag von 9 16 Uhr
Freitag von 9 12 Uhr
im großen Sitzungssaal



Freitag
11. März 2011

9 Uhr

Workshop

Entspannung durch Progressive Muskelrelaxation nach Jakobson

Frau Mademann - Ergotherapeutin, AWO Saalfeld Dienstleistungs- und Service GmbH Ergotherapie

9 bis 12 Uhr

Aktionsstände - Capio Klinik, DRK Kreisverband Rudolstadt, Gesundheitsamt



Anmeldungen zu den Vorträgen und Workshops werden erbeten unter der Tel.: 03671-823 674.

Für die Unterstützung und zahlreichen Aktivitäten bedanken wir uns ganz herzlich bei allen Akteuren der diesjährigen Gesundheitswoche!

Weitere Angebote in der Region ...

Medizinische Fachschule

Pfortenstraße 42a, 07318 Saalfeld

07.03.2011 9:00 Uhr Kochen für Senioren

08.03.2011 9:00 Uhr Diabetes Tag der Medizinischen Fachschule

10.03.2011 9:00 Uhr „Eva im Schlaraffenland“, Theaterstück zum Mitmachen zum Thema Ernährung

10.03.2011 10:00 Uhr „Eva im Schlaraffenland“, Theaterstück zum Mitmachen zum Thema Ernährung

10.03.2011 14:00 Uhr Entspannungstherapie

10.03.2011 14:00 Uhr Entspannungstherapie

Anmeldungen und Informationen unter 03671-45800.

Capio Klinik an der Weißenburg

Weißer 1, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel

10.03.2011 15:00 Uhr „Rückenschmerzen“

Arztvortrag von Dr. med. Wolfgram

Anmeldungen und Informationen unter 03674-42660.

Thüringen Kliniken GmbH

Rainweg 68, 07318 Saalfeld

10.03.2011 Tag der Ernährung in der Thüringen Klinik für Kindergärten

10.03.2011 Tag der Ernährung in der Thüringen Klinik für Kindergärten

Anmeldungen und Informationen unter 03671-541335

Infostand des Gesundheitsamtes zum Familientag

Saalemaxx Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt,

Hugo-Trinkler-Str. 6, 07407 Rudolstadt

11.03.2011 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr Infostand „Rund um die Gesundheit“ mit Informationsmaterialien, Beratung und Gesundheitsquiz mit Preisen im Foyer des Freizeit- und Erlebnisbades Saalemaxx



Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung

des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Entsprechend der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - sind nach § 57 und § 60 in Verbindung mit § 114 Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gibt bekannt:

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES SAALFELD-RUDOLSTADT FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2 0 1 1

Auf der Grundlage des § 55 ff. i. V. mit § 129 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 113, 114) erlässt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt die nachfolgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 109.881.705,00 EUR und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.781.550,00 EUR ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.632.350,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.267.335,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der ungedeckte Finanzbedarf des Landkreises, der durch die Kreisumlage gedeckt wird, beträgt 32.799.850,00 EUR (Umlagesoll). Die Umlagekraft des Landkreises nach § 28 (3) ThürFAG beträgt 102.778.342,60 EUR.

Zur Deckung des ungedeckten Finanzbedarfes wird der Hebesatz der Kreisumlage auf 31,913 v. H. festgesetzt.

Der ungedeckte Finanzbedarf des Landkreises für die Grund- und Regelschulen beträgt 3.934.154,50 EUR. 80 % hiervon, 3.147.324,00 EUR (Umlagesoll), werden als Schulumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Schulträger sind oder nicht einem die Schulträgerschaft wahrnehmenden Zweckverband angehören, umgelegt.

Die Umlagekraft des Landkreises ohne Schulträger beträgt 63.917.757,76 EUR. Zur Deckung des ungedeckten Finanzbedarfes für die Grund- und Regelschulen wird der Hebesatz für die Schulumlage auf 4,924 v. H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 16.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der vorliegenden Fassung festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Saalfeld, 11.02.2011

Marion Philipp
Landrätin

Der Finanzplan wird in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Mit Beschluss-Nr. 117-12/10 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.12.2010 die Haushaltssatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 10. Februar 2011 (AZ: 240.3-1512-001/11-SLF) die Haushaltssatzung 2011 rechtsaufsichtlich gewürdigt und

1. den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.632.350,00 EUR (§ 2)
2. den Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.267.335,00 EUR (§ 3)
3. die Kreisumlage mit einem Umlagesoll von 32.799.850,00 EUR und einem Hebesatz von 31,913 v. H. (§ 4) und
4. die Schulumlage mit einem Umlagesoll von 3.147.324,00 EUR und einem Hebesatz von 4,924 v. H. (§ 4) genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 24. Februar bis 11. März 2011 (2 Wochen laut § 57 Thüringer Kommunalordnung) im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt in Saalfeld, Schlossstraße 24, Zimmer 312, während der üblichen Dienststunden, öffentlich aus.

Abwassereigenkontrolle

Information für Unternehmer von Abwasseranlagen zur Durchführung der Abwassereigenkontrolle sowie zur Berichterstattung für das Berichtsjahr 2010 nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung

Die Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Thür-AbwEKVO) vom 23.08.2004 (GVBl. S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.09.2009 (BVBl. S. 751), bestimmt die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen.

Nach § 6 Abs.1 Thür-AbwEKVO sind die Unternehmer von Abwasseranlagen verpflichtet, jährlich einen Eigenkontrollbericht bei der Wasserbehörde vorzulegen. Die Eigenkontrollberichte für das Berichtsjahr 2010 sind bis 31.03.2011 in zweifacher Ausfertigung in Papierform bei der Wasserbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt einzureichen. Zur Erleichterung der Datenauswertung in der Behörde ist darüber hinaus die Übermittlung der ausgefüllten Word-Dateteile (Musterformulare) in digitaler Form per E-Mail unter umweltamt@kreis.slf.de erwünscht.

Die Thür-AbwEKVO richtet sich sowohl an die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Unternehmer öffentlicher Abwasseranlagen) als auch an die Unternehmer privater/gewerblicher/industrieller Abwasseranlagen (gilt aber nicht für Kleinkläranlagen bis 50 Einwohnerwerte).

Die Unternehmer von Abwasseranlagen, die der pflichtmäßigen Abwassereigenkontrolle nicht nachkommen und für das Jahr 2010 bis zum 31.03.2011 keine oder keine vollständige Berichterstattung an die zuständige Wasserbehörde leisten, begehen gemäß § 9 Thür-AbwEKVO eine Ordnungswidrigkeit nach § 128 Abs. 1 Nr. 20 Thüringer Wassergesetz, wobei diese mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.

Um eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 Thür-AbwEKVO und die daraus folgenden ordnungsrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden, werden die Unternehmer von Abwasseranlagen erinnert, der geforderten Eigenkontroll- und Berichterstattungspflicht umfassend und fristgerecht nachzukommen.

Für die Unternehmer von Abwasseranlagen hat das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz Informationsbriefe und Musterformulare zur Abwassereigenkontrollberichterstattung als Word-Dokumente auf der Homepage des TMLFUN unter www.thueringen.de/de/tmlfun/themen/wasser/content.html, Stichwort: „Musterformulare Eigenkontrollbericht nach Thür-AbwEKVO“ zum download bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Berichterstattung zwingend die aktuellen Musterformulare zu verwenden sind.

Manfred Rokosch
Fachdienstleiter Wasserwirtschaft/Bodenschutz



Information

zur Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

Die Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau wurde am 07.12.2010 im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 15/2010 bekannt gemacht.
Nachfolgend wird der Wortlaut wiedergegeben.

HAUSHALTSSATZUNG 2011 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2011

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 36 KGG und in Anwendung der VV-Mu-ThürGemHV unter 1.) erlässt der WAVI folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2011 für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er weist im **Erfolgsplan**:

- Bereich			
Trinkwasser	Erträge in Höhe von	9.314 TEUR	
	Aufwendungen in Höhe von	<u>8.945 TEUR</u>	
	Jahresgewinn	369 TEUR	
- Bereich			
Abwasser	Erträge in Höhe von	10.537 TEUR	
	Aufwendungen in Höhe von	<u>10.178 TEUR</u>	
	Jahresgewinn	359 TEUR	

im **Vermögenshaushalt**:

- Bereich			
Trinkwasser	Einnahmen in Höhe von	4.275 TEUR	
	Ausgaben in Höhe von	4.275 TEUR	
- Bereich			
Abwasser	Einnahmen in Höhe von	9.230 TEUR	
	Ausgaben in Höhe von	9.230 TEUR	

aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

2.722 TEUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für Maßnahmen:

im Bereich Trinkwasser:	800 TEUR
im Bereich Abwasser:	5.957 TEUR

—wird auf 6.751 TEUR

neu festgesetzt.

§ 4

a.) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Beteiligung an den Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

432 TEUR

Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2009.

b.) Der Verband erhebt eine Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger für Investitionskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

788 TEUR

c.) Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögenshaushalt wird auf

8.245 TEUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

3.308 TEUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

ausgefertigt:

Ilmenau, 22.11.2010

Seeber

Verbandsvorsitzender

II. Genehmigungsvermerk

Mit Bescheid vom 18.11.2010 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2010 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau genehmigt.

III. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2011 in seiner gültigen Fassung liegen in der Zeit von 02.05.2011 bis 13.05.2011 während der Sprechzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Sprechzeiten:

Montag bis

Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr 15.00 Uhr

Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Seeber

Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau

Verbandsvorsitzender

Information

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-NSW)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-NSW) wurde am 07.12.2010 im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 15/2010 bekannt gemacht. Nachfolgend wird der Wortlaut wiedergegeben.

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) und der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom 18. August 2009 (GVBl. Seiten 646 f.) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-NSW) vom 20.10.2010

§ 1

Gebührenerhebung

Der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (nachfolgend Zweckverband genannt) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung in Form von Einleitung von Niederschlagswasser Grund- und Einleitungsgebühren.



§ 2

Grundgebühr

(1) Für bebaute oder befestigte Grundstücksflächen, welche die öffentliche Entwässerungseinrichtung durch die Einleitung von Niederschlagswasser in Anspruch nehmen, wird eine Grundgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr beträgt für Grundstücke, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, je Grundstück und Monat 2,00 Euro.

§ 3

Einleitungsgebühr

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Quadratmeterzahl der bebauten, überbauten oder befestigten Grundstücksflächen mit Ausnahme von öffentlichen Straßen berechnet, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit folgenden Abflussfaktoren gewichtet:

a)	Grundfläche unter dem Dach	
aa)	geneigte Dächer und Flachdächer	0,90
ab)	Kiesdächer	0,50
ac)	Gründächer	
	- mit einer Aufbaudicke bis 10 cm	0,50
	- mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,25
b)	befestigte Flächen	
ba)	Beton, Schwarzdecken (Asphalt, Teer, o.Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasser- undurchlässige Flächen mit Fugenverdichtung	0,90
bb)	Pflaster (z. B. Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten jeweils ohne Fugenverguss	
	- bis zu einer Fugenbreite kleiner 15 mm	0,75
	- bis zu einer Fugenbreite größer/gleich 15 mm	0,50
bc)	wassergebunde Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)	0,50
bd)	Porenpflaster oder ähnlich wassergebundes Pflaster	0,50
be)	Rasengittersteine	0,15

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussfaktor gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren ist die Summe der gewichteten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

Die Gebührenbemessungsfläche mindert sich bei der Vorhaltung und dem Betrieb von erdeingebauten, ganzjährig betriebenen Behältern mit einem Volumen ab einem Kubikmeter zur Niederschlagswasserspeicherung oder -versickerung und der daraus resultierenden Entlastung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungseinrichtung. Je Kubikmeter Rückhaltevolumen wird die nach Satz 3 ermittelte Gebührenbemessungsfläche um 10 qm anrechenbare Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert. Wird durch eine vom Verband genehmigte Eigengewinnungsanlage Niederschlagswasser zu Brauchwasser umgenutzt und dadurch die öffentliche Entwässerungseinrichtung entlastet, wird die nach Satz 3 ermittelte Gebührenbemessungsfläche um 20 qm anrechenbare Fläche je Kubikmeter Rückhaltevolumen bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert. Das Vorhandensein solcher Anlagen ist durch den Gebührenpflichtigen in geeigneter Art und Weise dem Verband nachzuweisen.

Die der Gebührenerhebung zugrunde zu legenden befestigten Flächen werden vom Zweckverband geschätzt, wenn der Gebührenpflichtige der Mitwirkungspflicht nach dieser Satzung nicht nachgekommen ist oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine getätigte Angabe unrichtig oder aufgrund nachträglicher Änderungen unrichtig ist. Dabei kann der Verband die Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen und im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen vornehmen. Hierbei werden die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen berücksichtigt und eine Auflösung von maximal 20 cm pro Bildpixel nicht überschritten. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebührenpflichtigen zu dulden. Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Einleitungsgebühr in Höhe von 0,25 Euro/ qm Gebührenbemessungsfläche erhoben.

§ 4

Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Niederschlagswassereinleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung. Berechnet wird die Gebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Gebührenschild neu.

(2) Die Grundgebührenschild für einleitende Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag der erstmaligen Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung. Für Einleitungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits erfolgten, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 5

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i. S. des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

Soweit der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungsfrage nicht ausreichend geklärt ist, so ist an seiner Stelle derjenige zahlungspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

§ 6

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Grund- und Einleitungsgebühren werden jährlich abgerechnet. Stichtag der Abrechnung ist der 31.12. Die Grund- und Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Der Verband fordert zweimonatliche Vorauszahlungen, die berechnet werden aus einem Sechstel der Gebührenbemessungsfläche und der für den Zeitraum der Vorausleistungen gültigen Gebühren. Die Vorauszahlungen sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. jeden Jahres fällig. Fehlen abflussrelevante Grundstücksflächen aus dem Vorjahr, so setzt der Verband die Höhe der Vorausleistung unter Schätzung der zu erwartenden Flächen fest.

§ 7

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Gebührenschildner

(1) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Verband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Auskünfte und Veränderungen insbesondere Änderungen der Eigentumsverhältnisse und Namensänderungen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.

(2) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Niederschlagswassereinleitungsgebühr erforderlichen Grundlagen mitzuwirken. Dazu haben sie die Größe der bebauten, überbauten oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihren Grundstücken im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstiger Tatsachenermittlung anzugeben. Auf Aufforderung des Verbandes haben die Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten, überbauten oder befestigten Flächen entnommen werden können.

(3) Wird die Größe der bebauten, überbauten oder befestigten und somit abflussrelevanten Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer die Änderung dem Verband innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten, überbauten oder befestigten Grundstücksfläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Verband zugegangen ist. Veränderungen werden erst ab einer zu ändernden Fläche von 50 qm berücksichtigt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft

ausgefertigt Ilmenau, 22.11.2010

Seeber
Verbandsvorsitzender



Information

zur 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau wurde am 07.12.2010 im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 15/2010 bekannt gemacht. Nachfolgend wird der Wortlaut wiedergegeben.

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 10.10.2001 (GVBl. S. 290), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (EWS) vom 23.08.2002

Artikel 1

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (EWS) vom 23.08.2002, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.11.2004, wird wie folgt geändert:

- § 3 Begriffsbestimmungen wird wie folgt geändert:
Bei dem Begriff Abwasser wird nach dem Wort verunreinigt das Wort "(Schmutzwasser)" und nach dem Wort abfließt das Wort "(Niederschlagswasser)" hinzugefügt und jeweils in Klammern gesetzt.
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage wird wie folgt geändert:
Folgender Absatz 8 wird angefügt:
"(8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Zweckverband kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Kanäle des Zweckverbandes erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für diese Einleitungen ordnet der Zweckverband unverzüglich die fristgemäße Anpassung an."
- § 20 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
"6. entgegen § 9 Absatz 8 die Anpassung nicht oder nicht umfassend in der vorgeschriebenen Frist vornimmt."

Artikel 2

- Die 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 der 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung am 01.01.2011 in Kraft

ausgefertigt Ilmenau, 22.11.2010

Seeber
Verbandsvorsitzender

Information

zur 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS)

Die die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) wurde am 07.12.2010 im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 15/2010 bekannt gemacht. Nachfolgend wird der Wortlaut wiedergegeben.

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom 18. August 2009 (GVBl. Seiten 646 f.) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 25.11.2005 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung wird wie folgt geändert:
Im Absatz 2 wird nach dem Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:
"Die Vorauszahlungen sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. jeden Jahres fällig."

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung vom 20.10.2010 zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 22.11.2010

Seeber
Verbandsvorsitzender

Information

zur 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES)

Die 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) wurde am 07.12.2010 im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 15/2010 bekannt gemacht. Nachfolgend wird der Wortlaut wiedergegeben.

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom 18. August 2009 (GVBl. Seiten 646 f.) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:



10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 09.02.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

“§ 3 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis 31.12.1998 4,50 DM (2,30 EUR) pro cbm Abwasser (Volleinleiter). Für den Zeitraum vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2003 beträgt die Einleitungsgebühr 4,20 DM/2,15 EUR pro cbm Abwasser (Volleinleiter). Für den Zeitraum vom 12.02.2003 bis 31.12.2003 beträgt die Gebühr 2,34 EUR pro cbm Abwasser (Volleinleiter). Ab dem 01.01.2004 beträgt die Einleitungsgebühr 2,30 EUR pro cbm Abwasser (Volleinleiter). Ab dem 01.01.2010 beträgt die Einleitungsgebühr 2,57 EUR pro cbm Abwasser (Volleinleiter). Ab dem 01.01.2011 beträgt die Einleitungsgebühr 2,18 EUR pro cbm Schmutzwasser (Volleinleiter).
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung über einen geeichten Wasserzähler zugeführten Wassermengen.
- (3) Soweit aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenes Frischwasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, kann der Gebührenschuldner eine entsprechende Absetzung beantragen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag zur Prüfung und Genehmigung beim Verband einzureichen. Der Nachweis über die nicht zugeführte Wassermenge hat über einen geeichten Wasserzähler zu erfolgen. Die Wasserzähler sind auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch einen Fachbetrieb einzubauen und vor der Inbetriebnahme vom Verband abzunehmen. Die Abnahme der Zähler ist gemäß der Verwaltungskostensatzung kostenpflichtig. Der Nachweis der absetzbaren Mengen obliegt dem Antragsteller. Die Regelungen des Verbandes zu den Anforderungen für den Einbau von Zwischenzählern sind zu beachten.
- (4) Soweit aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenes Frischwasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird und diese Menge nicht über einen Wasserzähler nach Absatz 3 gemessen werden kann, kann der Gebührenschuldner in folgenden Fällen eine pauschalierte Absetzung beantragen:
 - a) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung kann für jedes Stück Großvieh und je fünf (5) Stück Kleinvieh (z. B. Schweine, Schafe, Ziegen) eine Wassermenge von 12 cbm/Jahr abgesetzt werden. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl nach dem von den Mitgliedsgemeinden zu ermittelnden Ergebnis der dem Erhebungszeitraum vorangehenden jährlichen Dezember-Viehzählung.
 - b) Werden Leitungsschäden in den Trinkwasseranlagen auf dem Grundstück des Gebührenschuldners nach dem geeichten Wasserzähler des Verbandes festgestellt und kann durch den Gebührenschuldner plausibel belegt werden, dass dadurch Trinkwasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wurde, so können absetzbare Mengen dann geltend gemacht werden, wenn
 - der diesbezügliche Antrag unverzüglich nach Feststellung des Leitungsschadens, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides dem Zweckverband vorliegt und
 - die Plausibilitätsprüfung den Nachweis der Nichteinleitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung erbracht hat (Nachweis der Rohrbruchbeseitigung, Vorlage von Fotos und Rechnungen, Vorortkontrolle durch den Zweckverband u. ä.).

Die infolge des Rohrbruches erhöhte bezogene Trinkwassermenge wird dann auf die Durchschnittsmenge der Vorjahre reduziert. Liegen keine verlässlichen Vorjahreswerte vor, wird der der Gebührenerhebung zugrunde zu legende Verbrauch durch den Zweckverband anhand des statistisch ermittelten Durchschnittswertes im Verbandsgebiet ermittelt.

- (5) Darüber hinaus sind die zugrunde zu legenden Wassermengen vom Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht den wirklichen Wasserverbrauch angibt.
 - (6) Vom Abzug nach Absatz 3 und 4 sind grundsätzlich Wassermengen bis 12 cbm jährlich ausgeschlossen.
 - (7) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis 31.12.1998 auf 4,15 DM (2,12 EUR), vom 01.01.1999 bis 31.12.2003 auf 3,87 DM/1,98 EUR pro cbm Abwasser und ab dem 01.01.2004 auf 2,12 EUR pro cbm Abwasser (Teileinleiter). Ab dem 01.01.2010 beträgt die Einleitungsgebühr 2,31 EUR pro cbm Abwasser (Teileinleiter). Ab dem 01.01.2011 beträgt die Einleitungsgebühr 2,08 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter). Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
 - (8) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, wird eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
 - (9) Wird der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen, aber durch den Verbrauch von Trinkwasser oder Brauchwasser aus einer Eigenversorgungsanlage Abwasser erzeugt, so ist in Höhe des Verbrauchs die Einleitungsgebühr zu entrichten. Den Verbrauch hat der Grundstückseigentümer in geeigneter Weise nachzuweisen. Kann er das nicht, erfolgt durch den Zweckverband eine Schätzung. Abs. (7) bleibt davon unberührt.
 - (10) Soweit bei einem gewerblichen Einleiter die Abwassermenge mittels Abwasserzähler ermittelt wird, ist diese ermittelte Abwassermenge Grundlage für die Berechnung der Einleitungsgebühr.“
2. § 4 Beseitigungsgebühr wird wie folgt geändert:
- a) Im Abs. 2 wird nach dem Satz 8 folgender Satz 9 angefügt:
“Ab dem 01.01.2011 beträgt die Beseitigungsgebühr 49,79 Euro pro cbm Abwasser aus einer Hauskläranlage.“
 - b) Im Abs. 3 wird nach dem Satz 5 folgender Satz 6 angefügt:
“Ab dem 01.01.2011 beträgt die Beseitigungsgebühr aus einer abflusslosen Grube 21,15 Euro pro cbm Abwasser.“
3. § 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung wird wie folgt geändert:
Im Absatz 2 wird nach dem Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:
“Die Vorauszahlungen sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. jeden Jahres fällig.“
4. § 9 Auskunft- und Mitteilungspflichten der Gebührenschuldner wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 5 aufgehoben.
 - b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

Artikel 2

Die 10. Änderungssatzung vom 20.10.2010 zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 22.11.2010

Seeber
Verbandsvorsitzender

Zweckverband
Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau



Information über die Richtigstellung

im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 1/2011

Die Richtigstellung wird mit nachfolgendem Wortlaut wiedergegeben:
Im „Amtsblatt des Ilm-Kreises“ Nr. 15/2010 vom 07. Dezember 2010 wurde auf den Seiten 17 und 18 die 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 bekannt gegeben.



Im Artikel 1, Punkt 1 wird dabei der geänderte § 3 „Einleitungsgebühr“ abgedruckt.

In dessen Absatz (7) wird fälschlicherweise die ab 01.01.2011 gültige Einleitungsgebühr mit 2,08 EUR/cbm Schmutzwasser angegeben. Richtigerweise gilt ab diesem Zeitpunkt der Betrag von **2,09 EUR/cbm Schmutzwasser**.

Besagter Absatz (7) lautet also richtigerweise:

(7) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis 31.12.1998 auf 4,15 DM (2,12 EUR), vom 01.01.1999 bis 31.12.2003 auf 3,87 DM/1,98 EUR pro cbm Abwasser und ab dem 01.01.2004 auf 2,12 EUR pro cbm Abwasser (Teileinleiter). Ab dem 01.01.2010 beträgt die Einleitungsgebühr 2,31 EUR pro cbm Abwasser (Teileinleiter). Ab dem 01.01.2011 beträgt die Einleitungsgebühr 2,09 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter). Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Zweckverband
Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau



Information

zum Abwasserbeseitigungskonzept des WAVI

Abwasserbeseitigungskonzept, 1. Fortschreibung 2010 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau wurde am 07.12.2010 im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 15/2010 bekannt gemacht.

Nachfolgend wird der Wortlaut wiedergegeben.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 09.11.2010 mit Beschluss Nr. 16/2010 das Abwasserbeseitigungskonzept 2010 (ABK 2010) beschlossen. Das ABK ist entsprechend § 58 a Absatz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) öffentlich bekannt zu machen.

Informationen zum Abwasserbeseitigungskonzept,

1. Fortschreibung 2010 des Zweckverbandes

Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

Die Abwasserbeseitigung stellt eine von den kommunalen Aufgabenträgern wahrzunehmende Pflichtaufgabe dar. So obliegen Planung und Realisierung einer ordnungsgemäßen Abwasserableitung und -behandlung und die Darstellung des Planungs- und Realisierungszustandes im Verbandsgebiet dem Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau.

In der Novellierung des ThürWG wurden mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des ThürWG vom 20.03.2009 in § 58 a Verpflichtungen und Regelungen zur Erstellung der ABK durch die kommunalen Aufgabenträger neu getroffen. Die Vorlage des zu veröffentlichenden ABK bei den zuständigen Unteren Wasserbehörden gilt gleichzeitig als Antrag nach § 58 Absatz 3 Satz 1 Nr. 7 auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht von Grundstücken mit Direktleitungen, die in den nächsten 15 Jahren bzw. dauerhaft an keine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. Im ABK sind außerdem solche Gebiete oder Grundstücke ausgewiesen, die nach der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des damaligen Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 12.08.2009, welche am 01.10.2009 in Kraft trat, die Anspruchsvoraussetzungen für Zuwendungen für Kleinkläranlagen erfüllen. Es sind die Gebiete aufgeführt, die durch den kommunalen Aufgabenträger nicht bzw. nicht innerhalb von 15 Jahren an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden sollen. So kennzeichnet die Erste Fortschreibung des ABK 2010 des Zweckverbandes den aktuellen Stand und die geplante Entwicklung der Abwasserentsorgung, wie die gesetzlich festgelegte Verpflichtung - eine dem Stand der Technik entsprechende biologische Abwasserbehandlung aller Grundstücke im Verbandsgebiet über zentrale oder dezentrale Anlagen zu schaffen - umzusetzen ist. Zeitlich gegliedert sind im ABK Einzelmaßnahmen im Zeitraum von 2010 bis 2015 als kurzfristig zu realisieren aufgeführt sowie mittel- und langfristige durchzuführende Anschlussmaßnahmen ausgewiesen. Die mittelfristige Betrachtung bezieht sich dabei auf den Zeitraum von 2016 bis 2024. Der langfristige Entwicklungszeitraum umfasst den Endausbau der gesamten Entwässerungseinrichtung nach 2024. Weiterhin sind Gebiete ausgewiesen, die an keine zentra-

le Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden sollen und deren Abwasserbehandlung dauerhaft über biologische Kleinkläranlagen zu erfolgen hat. Schwerpunkte des ABK stellen die ländlichen Gebiete dar, in denen bislang keine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserbehandlung über Kleinkläranlagen erfolgt.

Das ABK 2010 des WAVI, 1. Fortschreibung 2010 liegt in der Zeit vom 10.01.2011 bis 21.01.2011 während der Sprechzeiten in den Geschäftsräumen des Verbandes (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau) öffentlich aus und kann eingesehen werden:

Sprechzeiten:

Montag bis

Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr 15.00 Uhr

Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Terminabsprachen zur weitergehenden Information können unter den Rufnummern 03677/64 85 53 bzw. 03677/64 85 30 vorgenommen werden.

Ilmenau, im November 2010

Seeber

Verbandsvorsitzender

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Die Landrätin

Die 13. Sitzung des Kreistages des Landkreis Saalfeld-Rudolstadt findet.

am Dienstag, dem 01.03.2011, 17:00 Uhr
im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Haus I)
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Großer Sitzungssaal

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift
- der 12. Sitzung des Kreistages am 14.12.2010, öffentlicher Teil
- 2 Informationen der Landrätin
- 3 Information zum Stand der Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
V.: Geschäftsführer Jobcenter
- 4 Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Thüringer Meer“
Beschluss
- 5 Antrag der Fraktion SPD/BI/Grüne
Neubesetzung im Ausschuss für Soziales und Gesundheit des Kreistages Saalfeld-Rudolstadt
Beschluss
- 6 Antrag der Fraktion SPD/BI/Grüne
Nachbestellung eines Kreistagsmitgliedes in den Aufsichtsrat der Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH
Beschluss
- 7 Bestätigung eines Mitgliedes für den Gesellschafterausschuss der Medizinischen Versorgungszentrum der Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH
Beschluss
- 8 Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss
- 9 Antrag der Fraktion Die Linke
Bestellung eines Kreistagsmitgliedes in den Aufsichtsrat der KomBus GmbH
Beschluss
- 10 Antrag der Fraktion Die Linke
Aufhebung des Sperrvermerks in der Haushaltsstelle 02.22505.9400
RS Lichte
Beschluss
- 11 Anfragen an die Landrätin

Nichtöffentlicher Teil

gez.

Marion Philipp
Landrätin



Öffentliche Ausschreibung

Immobilienausschreibung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt schreibt die sich in seinem Eigentum befindenden Grundstücke Rainweg 41 und 91 in 07318 Saalfeld meistbietend zum Mindestgebot von 1.8 Mio. EUR zum Verkauf aus. Die Grundstücke sind bis 31.12.2058 mit einem Erbbaurecht belastet. Die Flurstücke haben die Liegenschaftsbezeichnung:

Rainweg 41 in 07318 Saalfeld

- Gemarkung: Saalfeld
- Flur: -
- Flurstück: 3993/48 (6.584 qm), bebaut mit einem Alten- und Pflegeheim 3945/7 (484 qm), Teil PKW-Parkplatz

Rainweg 91 in 07318 Saalfeld

- Gemarkung: Saalfeld
- Flur: -
- Flurstück: 3999/6 (3.111 qm)
3943/5 (1.451 qm)
3944/8 (1.456 qm)

Das Grundstück ist mit einem Alten- und Pflegeheim und Garagen bebaut.

Die Liegenschaften befindet sich in der Nähe der Thüringen-Klinik „Georgius Agricola“ Saalfeld.

Für den Fall einer Objektbesichtigung vor Angebotsabgabe besteht die Möglichkeit einer Terminvereinbarung über Tel.-Nr.: 0 36 71/8 23-3 34. Ansprechpartner ist Herr Lindenlaub.

Ihr Kaufangebot richten Sie bitte in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift „Kaufangebot Rainweg“ bis spätestens 21.03.2011 an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, 1. Beigeordneten, Herrn Dietz, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld.

Marion Philipp
Landrätin

Öffentliche Ausschreibung

nach VOB/A Nr. 04/2011-HB Schulzentrum Leutenberg

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, c/o Landratsamt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, beabsichtigt, die Arbeiten für

Landratsamt
Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

**Schulzentrum Leutenberg
Komplexsanierung
Kindertagesstätte
Leutenberg Thür., Löhmburg**

zu vergeben:

**Leistungsumfang:
Gewerk**

Trockenbauarbeiten (Losgebühr: 15,00 EUR)

Wand- und Deckenkonstruktionen

- | | |
|------------|---|
| ca. 380 qm | Trockenbauwände 100-150 cm |
| ca. 45 qm | TB-Feuerschutz F90 Wände |
| ca. 180 qm | TB-Wandvorsatzschale 80 mm, mit MW-Dämmung |
| ca. 30 qm | Tb-Wand- und Deckenverkofferungen |
| div. | Wandöffnungen, Aussparungen, Verstärkungen etc. |
| ca. 300 qm | Dampfsperre vor Holzständerwand- und Dachkonstruktion |
| ca. 100 qm | GK-Akustik-Lochpl. Dachbekleidung 80 mm, mit MW-Dämmung |
| ca. 300 qm | GK-Akustik-Lochpl. Deckenbekleidung AH ca. 160 mm, mit MW-Dämmung |

Lesen Sie hierzu bitte in der nächsten Spalte auf dieser Seite weiter.

- | | |
|-----------|--|
| ca. 80 qm | GK-Decke, abhäng., AH ca. 160 mm |
| ca. 230 m | Deckenrandabstellung, freier Rand, TB Deckenbekleidung |
| div. | Deckenöffnungen, Aussparungen, Verstärkungen etc. |
| ca. 15 m | Stahlsturz- und Stützenbekleidung F90 |
| ca. 25 qm | Akustikwandbekleidung Holz-F-Trägerplatten mit UK und MW Dämmung |

Planung und Leitung:

Fischer Planungsgesellschaft Weimar mbH
Herr Fischer Tel.: 0 36 43/85 12 50
Vorwerksgasse 1 Fax: 0 36 43/85 12 52
99423 Weimar

Auskunft: über Fischer Planungsgesellschaft Weimar mbH nach telefonischer Vereinbarung

Ausführungszeit:

Trockenbau: Juli bis September 2011

Die Ausschreibungsunterlagen können nur nach telefonischer Voranmeldung,

Telefon 0 36 71/8 23-4 62,

ab 24.02.2011

Uhrzeit 09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr

gegen Vorlage eines Einzahlungsbeleges in Höhe der Gebühr (auf das Konto des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Nr. 19, BLZ 830503 03, Cod. 01.6010.1000, bei der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt) im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, FD Hochbau, Zimmer 436, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, abgeholt werden. Bargeld und Verrechnungsschecks werden nicht entgegengenommen. Bei Versendung mit der Post werden zusätzlich Bearbeitungsgebühren in Höhe von 5,00 EUR erhoben. Eine Rückzahlung erfolgt nicht.

Eröffnungstermin:

beim Auftraggeber

am 17.03.2011

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
FD Hochbau, Schloßstraße 24

Raum Nr. 415

07318 Saalfeld

Uhrzeit: **14.00 Uhr**

Angebote, die bis zu diesem Termin nicht vorliegen, können nicht berücksichtigt werden.

Zuschlags- und Bindefrist gemäß VOB/A § 19: 30.04.2011

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot bitte öffnen“, mit Anschrift und Name des Bieters, der Ausschreibungsnummer, Gewerkenummer und der Eröffnungszeit rechtzeitig im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, FD Hochbau, Zimmer 436, abzugeben.

Zur Eröffnung der Angebote sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen. **Die geforderten Nachweise gemäß VOB / A § 8 Nr. 3 (1) Punkte a - f sind beizufügen.** Bei Fehlen vorgenannter Nachweise behält sich der Auftraggeber vor, das Angebot wegen Unvollständigkeit nach VOB / A nicht zu werten. Der Zuschlag wird nach VOB / A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

Diese Ausschreibung ist auch auf der Internetseite des Landratsamtes unter www.kreis-slf.de > Landratsamt > Ausschreibungen und Vergabe > Ausschreibungen, einsehbar.

Nachprüfstelle gemäß VOB / A § 31:
Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 360-Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4 / 99423 Weimar

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Fachdienst Hochbau
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

Tel.: 0 36 71/8 23-4 73
Fax: 0 36 71/8 23-4 70



Stellenausschreibung

Sozialarbeiter/Sozialpädagoge

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Sozialarbeiters/in / Sozialpädagogen/pädagogin

in Vollzeit zu besetzen. Die Stelle wird im Rahmen des ESF-Modellprogramms - JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Die Stelle ist gebunden an die Projektlaufzeit des Modellprogramms bis zum 31. Dezember 2013. Bei erfolgreichem Aufbau und Durchführung des Projektes kann die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis erfolgen.

Ihr Arbeitsmittelpunkt wird zukünftig in der Stadt Saalfeld im Stadtgebiet Beulwitz sein.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite des Landkreises www.kreis-slf.de > Landratsamt > Ausschreibungen und Vergabe.

— Ende des amtlichen Teiles —

Termine, Tipps und Informationen

Kreissportlerball am 12. März 2011

Vorbestellungen beim KSB möglich

Bad Blankenburg (AB/ksb). Am 12. März lädt der Kreissportbund „Saale/Schwarza“ e.V. wieder zum traditionellen Kreissportlerball in die Stadthalle Bad Blankenburg ein und freut sich auf regen Zuspruch aus den Vereinen. Die Palette der sportlich-kulturellen Darbietungen der Sportvereine deckt wieder alles ab - vom Kinder- und Jugendsport bis zum

Seniorenbereich. Auch die Leistungen der Sportler im vergangenen Jahr werden an diesem festlichen Abend wieder gewürdigt. Die Kartenvorbestellung durch Vereinsvorstände und Privatpersonen ist in der KSB Geschäftsstelle unter den Telefonnummern 03 67 41/4 19 40 oder 03 67 41/5 63 40 möglich.

Let's go: Jeder Schritt hält fit

Schulung „Gesundheitswanderführer“ in Bad Blankenburg

Bad Blankenburg (AB). Im Zeitraum vom 25. bis 27. März und vom 15. bis 17. Juli findet in der Landessportschule Bad Blankenburg im Rahmen des Projekts „Gesundheitswandern Let's go - jeder Schritt hält fit“ die Schulung zum „Gesundheitswanderführer“ statt. Die fünftägige Schulung richtet sich an ausgebildete Wanderführer, Natur- und Landschaftsführer (BANU) sowie Physiotherapeuten, Sportwissenschaftler, Krankengymnasten, Sport- und Gymnastiklehrer und Ärzte.

Informationen zu den Kosten und Teilnahmebedingungen sowie ein Anmeldeformular kann hier heruntergeladen werden:

[http://www.thueringen-tourismus.de/files/Media/MIDAnlagen/Archiv/BB Anmeldung.pdf](http://www.thueringen-tourismus.de/files/Media/MIDAnlagen/Archiv/BB%20Anmeldung.pdf)

Während den theoretischen und praktischen Teilen der Ausbildung lernen die Teilnehmer eigenständig Gesundheitswanderungen zu organisieren und durchzuführen. Denn beim Gesundheitswandern passiert das Besondere unterwegs: beim Wandern und an schönen Plätzen in der Natur werden ausgewählte Übungen zur Kräftigung, Dehnung, Entspannung, Mobilisation und Koordination durchgeführt. Gesundheitswandern bedeutet also behutsam die Ausdauer trainieren, beim Wandern den hektischen Alltag hinter sich lassen und die Gesundheit gezielt zu fördern durch mehr Bewegung im Alltag.

KVHS Saalfeld-Rudolstadt



Für folgende Kurse nehmen wir gern noch Anmeldungen entgegen:

Nia
25.02.11, 18.00 Uhr, Bad Blankenburg
Schmerzen lindern mit Zielgri
26.02.11, 10.00 Uhr, Saalfeld
Progressive Muskelentspannung
28.02.11, 18.00 Uhr, Rudolstadt
Pilates
28.02.11, 17.00 Uhr, Rudolstadt
Digitale Bildbearbeitung
01.03.11, 13.30 Uhr, Rudolstadt
Progressive Muskelentspannung
01.03.11, 19.30 Uhr, Saalfeld
Step Aerobic (Beginners)
01.03.11, 18.00 Uhr, Ru-Schwarza

Step Aerobic mit Problemzonentraining
01.03.11, 19.00 Uhr, Saalfeld
Fitness- und Problemzonentraining
01.03.11, 19.30 Uhr, Ru-Schwarza
Autogenes Training
02.03.11, 19.00 Uhr, Saalfeld
Taiji Qigong
14.03.11, 19.30 Uhr, Bad Blankenburg

Informationen und Anmeldung in den Geschäftsstellen der Kreisvolkshochschule oder
Tel. 03671 359040 oder
Tel. 03672 823770.

Frühstückstreffen im Doppelpack

21. Frühstückstreffen am 19. März in der Stadthalle

Bad Blankenburg (AB/sto). Beim 20. Frühstückstreffen für Frauen im Herbst 2010 platze die Bad Blankenburger Stadthalle fast aus allen Nähten - Handlungsbedarf war gegeben. Deshalb bietet das Mitarbeiter-Team um Irmut Chmell künftig ein Doppelback an, um allen die Teilnahme zu ermöglichen - erstmals am 19. März bei der Veranstaltung mit Irene Müller, der Dame mit der markanten Männerstimme, die zum Thema *Lügen, die wir glauben* spricht. An diesem Samstag werden zwei Veranstaltungen angeboten:

ab 9.00 Uhr in gewohnter Form mit Frühstück (Kartenpreise 12,50 EUR für Tischreihen 1-3 bzw. 10,00 EUR ab Tischreihe 4) und noch einmal ab 15:30 Uhr mit Kaffee und Kuchen (Kartenpreise 10,00 EUR für Tischreihen 1-3 bzw. 7,50 EUR ab Tischreihe 4). Neu ist auch, dass die Eintrittskarten über das Ticketsystem der Stadthalle verkauft werden.

Der Freiverkauf hat am 16.02.2011 in der Bad Blankenburger Stadthalle sowie in allen bekanntesten Vorverkaufsstellen des Landkreises begonnen.

Neues „Thüringer Energieeffizienzprogramm“ aufgelegt

Energieberatungsleistungen bis zu 70 % förderfähig

Rudolstadt (AB/wifag). „Energieeffizienz ist die größte Energiequelle der Welt“, so Wirtschaftsminister Machnig. „Politik und Unterstützung für mehr Energieeffizienz ist effektive Standort- und Wettbewerbspolitik. Wer hier erfolgreich ist, ist auch wirtschaftlich erfolgreich.“ Mit dem neuen Förderprogramm des Freistaats Thüringen werden messtechnisch gestützte Energieberatungen in KMU sowie die Nutzung der dafür erforderlichen, oft sehr teuren Gerätetechnik mit bis zu 70 Prozent der Kosten bezuschusst. Die Beratung soll sich dabei außer auf die klassischen Bereiche Heizung, Gebäudehülle und Beleuchtung vor allem auch auf die Produktionsprozesse im Unternehmen erstrecken. Ziel ist es, ein umfassendes Energiemanagementsystem im Unternehmen zu etablieren, das auch die

Nutzung von Energiecontracting einschließen kann.

Als Voraussetzung für eine erfolgreiche Beratung hat das Thüringer Wirtschaftsministerium gemeinsam mit Kammern und TÜV Thüringen Qualifikationsprofile für Berater definiert. Die Experten müssen neben einem technischen Hochschulabschluss eine zertifizierte Ausbildung als Energieberater mit mindestens 240 Stunden Umfang nachweisen sowie eine Zusatzausbildung auf den für eine Beratung produzierender Unternehmen relevanten Feldern.

Weitere Informationen zum Förderprogramm, zu den Antragsunterlagen und zu in Frage kommenden Gebäudeenergieberatern erhalten Sie in der Wirtschaftsförderagentur, Frank Rehbaum, Tel. 0 36 72/308-114.